Hallo

wie eben besprochen meine Anmerkung zur Schulung GK.

Es ist nicht klar erkennbar in wie weit der Umfang der Schulung gekürzt werden darf bzw. woran/wie die Verkürzung der LE im Bereich GK gemessen werden sollte.

Meine Bedenken sind, dass hier seitens der Schulungsträger sehr freie Interpretationen möglich sind.

Kopie: Seite 19

Artikel 1 Nummer 10

Die Änderungen in Anlage 3 führen zu Erleichterungen. In Anlage 3 Teil A Nummer 3 wird eine neue Ziffer 5 eingefügt, mit der die Möglichkeit geschaffen wird, für bestimmte Berufsgruppen über eine jeweils spezialisierte Ergänzungs- schulung die Inhalte des Fachkunde-Moduls "Grundlagen der Haut und deren Anhangsge- bilde" abzudecken.

Betroffen sind Berufe mit beruflichen Ausbildungen, in deren Rahmen Inhalte vermittelt werden, die sich zum Teil mit den Inhalten des <u>Fachkunde-Moduls "Grund- lagen der Haut und deren</u>
<u>Anhangsgebilde"</u> gemäß Anlage 3 Teil B überschneiden können, zum Beispiel die Ausbildung zum Friseur/zur Friseurin oder die Ausbildung zur Medizini- schen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten.

<u>Aufbauend auf den Inhalten der jeweiligen Ausbildungsgänge kann so gegenüber dem in Anlage 3</u> Teil B geforderten Lernumfang die Anzahl der Lerneinheiten verringert werden

Viele herzlichen Dank für das, wie immer, sehr informative und hilfreiche Gespräch.

Mit freundlichen Grüßen

NiSV-Fachkoordinatorin Begutachterin

ZDH-ZERT GmbH Wurzerstraße 4a 53175 Bonn

Tel.:

E-Mail: Internet: www.zdh-zert.de